



Ergänzung

In die Verfügung des Generalvikars zum Umgang mit dem Coronavirus vom 17.03.2020 wird III. Maßnahmen, Ziffer 2 wie folgt ergänzt:

Buchstabe f) wird g) und Buchstabe g) wird h).

Der neue Buchstabe g) erhält die Überschrift: In den Fällen der Buchstaben b) bis f).

Es wird ein neuer Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

f) Mitarbeitende, die Angehörige mit Vor-/Erkrankungen und/oder mit einem geschwächten Immunsystem innerhalb ihrer häuslichen Gemeinschaft haben, sind ab dem 18.03.2020 von der Präsenzplicht befreit. Gleiches gilt, wenn sie Angehörige außerhalb ihrer häuslichen Gemeinschaft haben und diese betreuen müssen.

Unter Buchstabe neu g) wird ein neuer dritter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Ist Mobiles Arbeiten dem Mitarbeitenden außerhalb der Dienststelle nicht möglich oder reduziert sich der Umfang seiner wahrzunehmenden Aufgaben, bleibt die automatische Anrechnung der Soll-Arbeitszeit davon unberührt. Ebenso erfolgt die Fortzahlung der Vergütung.

Im vierten Absatz wird der „In den Fällen d) bis e)“ durch „In den Fällen d) bis f)“ ersetzt.

Aachen, den 18.03.2020

Dr. Andreas Frick
Generalvikar